

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 065914/2004/0149

A 8 – 30034/2006 – 84

A 8 – 22244/2017 – 31

Bearbeiterin A 16: Patrizia Monschein

Bearbeiter A 8: Michael Kicker

Bearbeiterin A 8: Mag.a Ulrike Temmer

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstellerIn: *OR. Scunius*

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

BerichterstellerIn: *StR Dr. Riegler*

Betreff: Fördervereinbarung zur mittelfristigen  
Finanzierung der Steirischen Kulturveranstaltungen GmbH für die HLH-Tage für die Jahre 2018 – 2022 (86.000 Euro p.a. in Summe 430.000 Euro)

Graz, 16.11.2017

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß  
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung  
Mindestanzahl der Anwesenden: 32  
Zustimmung von zumindest 25 Mitgliedern  
des Gemeinderates**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.6.2017 die Miettage-Vereinbarung, die nunmehr zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der HLH-Hallenverwaltung GmbH für die Jahre 2018 bis 2022 fortgesetzt wird, beschlossen.

Die Steirische Kulturveranstaltungen GmbH soll demnach p.a. 60 Tage die Lishalle für Kulturveranstaltungen zum Normalpreis von 6.300 Euro buchen. Da die Gesamtkosten von der Gesellschaft aus der bestehenden laufenden öffentlichen Mitfinanzierung des Jahresprogrammes nicht gedeckt werden können, soll für diese Zusatzfinanzierung eine Fördervereinbarung für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022 in Höhe von 86.000 Euro p.a., Finanzposition 1.32500.755000-003, abgeschlossen werden. Die städtische Förderung soll unter der Bedingung ausbezahlt werden, dass auch das Land Steiermark die Förderung an diese Gesellschaft jeweils in doppelter Höhe gewährt.

Die Fördervereinbarung ist auf Basis dieses Antrages im Detail durch die Mag. Abt. 16 – Kulturamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit der Gesellschaft laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, vorzubereiten.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellen daher gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl 45/2016 den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

1. Die Stadt Graz gewährt der Steirische Kulturveranstaltungen GmbH unter der Bedingung, dass das Land Steiermark der Gesellschaft (gegenüber bisher) eine zusätzliche Subvention in doppelter Höhe gewährt, jährlich ab 2018 bis inklusive 2022 eine solche zusätzliche Subvention in Höhe von 86.000 Euro, Finanzposition 1.32500.755000-003. Die Gesamtsumme für diese Fördervereinbarung beträgt für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022 430.000 Euro.
2. Die Projektgenehmigung wird erteilt, es erfolgt die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2019 – 2018 ist durch das Zweijahresbudget 2017/2018 Finanzposition 1.32500.755000-003, gesichert – bis einschließlich 2022 mit einem jährlichen Finanzmittelbedarf von 86.000 Euro.
3. Die Fördervereinbarung ist durch die Mag. Abt. 16 – Kulturamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit der Steirische Kulturveranstaltungen GmbH laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, vorzubereiten.
4. Die Auszahlung erfolgt am 23.6. des jeweiligen Jahres.

Beilage

Fördervereinbarung

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 16:  
Patrizia Monschein  
elektronisch gefertigt

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 8  
Mag.a Ulrike Temmer  
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter  
der Mag. Abt. 8:  
Michael Kicker  
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand  
der Mag. Abt. 16:  
Dr. Peter Grabensberger  
elektronisch gefertigt

Der Finanzdirektor:

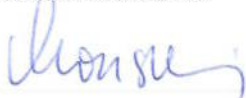
Dr. Karl Kamper  
elektronisch gefertigt

Der Finanz-, Kultur- und Wissenschaftsreferent:

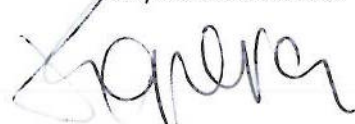
Dr. Günter Riegler  
elektronisch gefertigt

Vorberaten und ~~einstimmig~~/mehrheitlich/mit .... Stimmen ~~angenommen~~/abgelehnt/~~unterbrochen~~ in  
der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 14.11.2017

~~Der/die~~ SchriftführerIn:



Der/die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen ~~angenommen~~/abgelehnt/~~unterbrochen~~ in  
der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus  
am 16.11.2017

Der/die SchriftführerIn:



Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit <sup>38</sup> Stimmen / <sup>10</sup> Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 16/11/17

Der/die Schriftführerin: 

	<b>Signiert von</b>	Monschein Patrizia
	<b>Zertifikat</b>	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-03T09:16:25+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Grabensberger Peter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Grabensberger Peter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-06T07:40:37+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Temmer Ulrike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-06T11:10:48+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kicker Michael
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-07T11:31:11+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-07T19:48:21+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-10T10:52:22+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

# Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz als „Förderungsgeberin“ einerseits  
und

der Steirische Kulturveranstaltungen GmbH  
als „Förderungsempfängerin“ andererseits.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

## Präambel

Die Förderungsempfängerin organisiert in der Stadt Graz regelmäßig Kulturveranstaltungen, deren Ausfinanzierung nur mit Hilfe von Subventionen erfolgen kann. Mindestens 60 Veranstaltungstage p.a. werden von der Förderungsempfängerin in der Listhalle gebucht, deren Normaltarif pro Tag ab 2017 6.300 Euro beträgt. Dies vorausgestellt haben sich Land Steiermark und Stadt Graz bereit erklärt, der Förderungsnehmerin weitere Subventionen zuzusagen.

### 1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von jährlich 86.000 Euro für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022, insgesamt somit 430.000 Euro.

- Die gegenständliche Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass auch das Land Steiermark (zusätzlich gegenüber bisher) eine Subvention an die Förderungsempfängerin in doppelter Höhe wie die Stadt Graz gewährt und in allen Punkten der Zuerkennung dieser Subvention eine Abstimmung mit der Stadt Graz vorgenommen hat.
- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt am 23.6. des jeweiligen Jahres, wenn sämtliche Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die jedenfalls vor der Auszahlung der Stadt bekannt gegeben werden müssen.

### 2. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Vorlage der Abrechnung des Vorjahres an die Stadt Graz.
- Übergabe der Programmorschau des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan an die Stadt Graz: Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über den/die Förderungsempfänger/in beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen: Name, Sitz, Rechtsform des/der Förderungsempfängers/in; die aktuellen Namen und Anschriften aller GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane.
- Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt seine/ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des Logos der Stadt Graz (siehe auch Logobestimmungen auf der homepage der Stadt Graz) zu erfolgen.
- Der/Die Förderungsempfänger/in verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturserver der Stadt Graz an die Adresse: [redaktion@kulturserver-graz.at](mailto:redaktion@kulturserver-graz.at) zu übermitteln.



- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des/der Förderungsempfängers/in, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom ....., GZ.: A 16 – 065914/2004/0149  
A 8 – 30034/2006 – 84, A 8 – 22244/2017-31)

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für die Förderungsempfängerin: